

fammern betreffend, überzugehen sein. Ich ersuche den Hrn. Referenten, Bürgermeister Wehner, die Rednerbühne zu betreten. Zugleich erlaube ich mir, demselben einige Amendements, die vom Hrn. Bürgermeister Starke zur 1. S. des Gesetzentwurfs gestellt und eingereicht worden sind, zu übergeben.

Referent Bürgermeister Wehner: Der Gegenstand in der heutigen Berathung betrifft den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer Todtenschau und der Anlegung von Leichenkammern. Schon aus der Ueberschrift ist zu ersehen, daß sich das Gesetz in zwei Abschnitte theilt, nämlich die Einführung einer Todtenschau und dann die Anlegung von Leichenkammern betreffend. Mir scheint es nun, als ob es zweckmäßig sein würde, wenn sich die heutige Verhandlung ebenfalls in zwei Theile spaltete, und um den Gang der Verhandlung leichter übersehen zu können, habe ich mir Andeutungen darüber vorzuschlagen erlaubt, wie der Gang der Verhandlung genommen werden könnte. Nach meiner Ansicht dürfte zuerst mit dem Vortrage des Decrets zu beginnen sein, dann der Deputationsbericht mit Ausnahme des Separatvotums folgen, hierauf die Motiven, in soweit solche die Todtenschau betreffen, vorzutragen sein. Sodann würde die allgemeine Discussion sich zunächst über die Todtenschau selbst zu erstrecken und dann die Durchgehung des Gesetzes bis zur 10. S., bis wohin die Bestimmungen wegen der Todtenschau enthalten sind, zu erfolgen haben. Hierauf würden die §§. 10. und 11. vorzulesen und hieran der Vorschlag des Separatvotums zu knüpfen sein. Dann würde die Verlesung der Motiven, insoweit solche die Anlegung von Leichenkammern betreffen, erfolgen, darüber die allgemeine Discussion zu eröffnen, und endlich über die §§. 10. 11. 12. und 13. zu berathen sein. Wenn also die geehrte Kammer mit mir einverstanden ist, so würde ich zunächst das allerhöchste Decret verlesen.

v. Carlowitz: Gegen die angegebene Reihenfolge der vorzutragenden Materien hätte ich zwar in der Hauptsache nichts einzuwenden; nur das gebe ich der Erwägung der geehrten Kammer anheim, ob es nicht zweckmäßiger und dem zeitherigen Verfahren entsprechender sei, wenn die Motiven vor dem Deputationsgutachten verlesen würden, und nicht erst nach demselben.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich gebe das zu, aber ich hätte geglaubt, es würde zur bessern Uebersichtlichkeit gereichen, wenn die von mir vorgeschlagene Reihenfolge beobachtet würde; inzwischen bin ich auch damit einverstanden.

Prinz Johann: Ich glaube, die Ansicht des Herrn v. Carlowitz ging nicht dahin, daß die Motiven zum Gesetzentwurf vor der allgemeinen Berathung verlesen werden sollen, sondern bloß vor dem Vortrage des Deputationsgutachtens, in soweit sich dasselbe im Allgemeinen ausspricht.

v. Carlowitz: Damit bin ich einverstanden. Allerdings werden zunächst die Motiven nur insoweit vorzutragen sein, als sie dem allgemeinen Theile der Regierungsvorlage angehören.

Referent Bürgermeister Wehner: Das allerhöchste Decret lautet wie folgt:

Se. Königliche Majestät haben, gemäß der den getreuen Ständen im Landtagsabschiede vom 3. December 1837 eröffneten allerhöchsten Entschliebung, die in der ständischen Schrift vom 9. November 1837 wegen Ergreifung gesetzlicher und beziehentlich administrativer Maßregeln zum Schutze gegen die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, enthaltenen Anträge in nähere Erwägung ziehen lassen.

Hierauf ist zuvörderst im Verwaltungswege Einleitung getroffen worden, um vermittelst einer Revision der an den einzelnen Orten wegen des Leichendienstes bestehenden Einrichtungen, zu welcher die Bezirksärzte unter Leitung der Amtshauptmannschaften und Kreisdirectionen Auftrag erhalten haben, theils die in dieser Hinsicht sich noch hier und da vorfindenden Mängel und Gebrechen speciell zu ermitteln und wegen deren Abstellung auf Grund des Mandats vom 11. Februar 1792 das Geeignete zu verfügen, theils durch Verhandlung mit den Ortsbehörden und Gemeindevorständen auf die Verbreitung richtiger Ansichten über den Gegenstand überhaupt und die Einführung dem entsprechender localer Veranstaltungen thunlichst hinzuwirken.

Gleichzeitig ist aber auch zu noch mehrer Erreichung dieses Endzwecks der nebst Motiven beifolgende Gesetzentwurf:

„die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenkammern betreffend,“

bearbeitet worden, über den Se. Königliche Majestät der Erklärung der getreuen Stände entgegensehen, indem zugleich vorbehalten bleibt, den betreffenden ständischen Deputationen bei deren Vorberathung von den Grundsätzen der Vollzugsverordnung zum Gesetze und den dazu gehörigen Instructionen insoweit Mittheilung machen zu lassen, als solches zu Gewährung eines vollständigen Ueberblicks über die beabsichtigten neuen Einrichtungen erforderlich erscheinen sollte.

Hierbei verbleiben Allerhöchst dieselben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan.

Dresden, den 10. November 1839.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Mostik und Jänckendorf.

Die Motiven zu dem Gesetzentwurfe sprechen sich unter andern dahin aus:

Ueber die Unzulänglichkeit des Mandats vom 11. Februar 1792 im Verhältniß zu dem Zwecke, der dadurch erreicht werden soll, hat man sich mit der ständischen Ansicht ohne Weiteres einverstehen können. Möge man nun die in dem Mandate über die Behandlung der Leichen gegebenen, obschon übrigens in der Hauptsache zweckmäßigen Vorschriften an und für sich in's Auge fassen, insofern sie nämlich die Gestattung der Beerdigung mehr von dem Ablaufe einer peremptorischen Zeitfrist, als von dem Eintritt des, gleichwohl als das einzige, untrügliche Merkmal des wirklichen Todes anerkannten Symptoms der allgemeinen Verwesung abhängig machen, oder die Bestimmung berücksichtigen, nach welcher die Besorgung des Leichendienstes fast ausschließlich in die Hände der Leichenwäscherinnen gelegt ist, bei denen doch in der Regel weder die moralische, noch die intellectuelle Befähigung für dieses wichtige Geschäft vorausgesetzt werden kann, so bieten sich von beiden Seiten Mängel dar, welche die wohlthätige Absicht des Gesetzes theilweise vereiteln mußten.

Diese Betrachtung führt von selbst auf die Nothwendigkeit einer zweckmäßig eingerichteten regelmäßigen Todtenschau. Ist